

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittag 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 33

Sonnabend, den 18. August

1917

Frühkartoffel-Ernte 1917 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Wer im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz Frühkartoffeln erntet, hat **ohne Rücksicht auf die Größe der Aubafläche** den Beginn der Kartoffelernte der Gemeindebehörde seines Wohnortes anzuzeigen und die in seinem Besitze befindlichen Kartoffel- oder Kartoffelerntekarten sofort zurückzugeben.

§ 2.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 9. August 1917.

1210 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die **Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff**, am 16. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 16. August 1917.
Die **Gemeindevorstände**.

Verkehr mit Obst im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Nach der Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern, Landeslebensmittelamt, vom 21. Juli 1917, betreffend Obsterte 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 167 vom 21. Juli 1917) **darf der Erzeuger Äpfel, Birnen und Pflaumen gegen Entgelt nicht mehr an Verbraucher abgeben.**

§ 2.

Nur für die Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern ist es nachgelassen, daß der Erzeuger das Obst unmittelbar am Baum (nicht aber in einem Laden, einer Verkaufsbude oder in seinen Wohnräumen) ausschließlich in den Morgenstunden von 6-8 Uhr an Einwohner derselben Gemeinde in Mengen von nicht mehr als 1 Pfund für die Person und den Tag der Ernte zu deren Selbstverbrauch zum Erzeugerhöchstpreis verkauft.

§ 3.

Das Obst, das der Erzeuger nicht selbst verbrauchen oder ohne Gegenleistung (Barzahlung, Tausch oder dergl.) abgeben will, hat er **ausschließlich** an die in den Händen der Firma **Ernst Clemigen** in Chemnitz liegende **Bezirksobstammelstelle** oder an die von der Ortsbehörde bekannt zu machende **Obstammelstelle** abzugeben. Die Ablieferung ist in ein von der Sammelstelle geführtes **Sammelbuch** zu tragen; der Erzeuger hat in ihm die Ablieferung unterschrieben zu bezeugen. Die Abgabe an andere Händler oder die Verladung von Obst nach auswärts durch den Erzeuger ist verboten.

§ 4.

Für den Fall, daß ein Erzeuger unentgeltlich Obst an Angehörige oder ein Selbstzeuger Obst von dem Erzeugungsorte nach seinem Wohnorte senden will, sind hiervon Ausnahmen mit Genehmigung des Grobhandelsverbandes für Obst und Gemüse in Dresden zulässig. Um diese Genehmigung muß in jedem einzelnen Falle besonders nachgesucht werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Schenkung einwandfrei nachgewiesen wird.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9./4. 11. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Chemnitz, den 15. August 1917.

Nr. 17c G. O.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Als **Ortsobstammelstellen** sind bestimmt:

- in **Reichenbrand**: Rathaus (Gemeindekassenzimmer)
- „ **Siegmars**: Rathaus (Gemeindekassenzimmer)
- „ **Neustadt**: Materialwarenhändler **Kob. Müller**
- „ **Rabenstein**: Brauerei von **Johs. Eise**
- „ **Rottluff**: **Gemeindevorstand**.

Ablieferungszeiten: **Dienstags und Freitags** nachm. von 5-6 Uhr.

Handel mit Gänsen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Zu der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den **Handel mit Gänsen** vom 21. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 681) und der Ausführungsverordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 2. August 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 179) wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkauf von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen aus solchem ist unzulässig.

§ 2.

Der gewerbsmäßige An- und Verkauf von Gänsen steht nur den Gemeindebehörden zu.

§ 3.

Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten. Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänse nur an die in § 2 bestimmten Stellen verkaufen, die an die Verbraucher abgeben.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher erfolgt nur gegen Abgabe einer Gänsekarte von 4 Stück Zehntheilanteilen der Fielchkarte für jedes halbe Kilogramm Schlachtgewicht der ausgeöffneten gerupften Gans.

§ 5.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgegeben. Jeder Haushalt darf nicht mehr als 4 Personen eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 2 Personen eine Zusatzkarte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je 4 selbständige Verpflegsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegsgast gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt. Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

Die Karte ist lediglich Sperrkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei den in § 2 bezeichneten Stellen zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestellzettel, die ganze Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

Chemnitz, am 14. August 1917.

Nr. 727 F. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Saatkartoffelbeschaffung für Kartoffelkleinbauern im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz auf das Jahr 1918.

Denjenigen Personen, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz Kartoffeln durch **Hausgartenanbau geerntet haben** und beabsichtigen, auch im Jahre 1918 Kartoffeln für ihren Bedarf anzubauen, wird dringend empfohlen, **von den geernteten Mengen das erforderliche Saatgut** für das kommende Frühjahr **zurückzulegen**, da bei der Schwierigkeit der Beschaffung und

Verteilung der für den Kleinanbau benötigten Saatkartoffeln unter Umständen damit gerechnet werden muß, daß dieser Saatgutbedarf nicht gedeckt werden kann.

Chemnitz, am 14. August 1917.

1223 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nr. 5.

Höchstpreise für Mehl und Brot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachdem die Höchstpreise für Getreide im neuen Erntejahr wesentlich erhöht worden sind, außerdem die Gewährleistung der Truchsprämien vorgeschrieben ist, werden die **Höchstpreise für Mehl und Backwaren** mit Gültigkeit vom 12. August 1917 an wie folgt festgesetzt:

Es darf höchstens gefordert und bezahlt werden:

1. Im Grobhandel

für den Doppelzentner Roggenmehl zu 94 Prozent ausgemahlen: 41 Mk.,

für den Doppelzentner Weizenmehl zu 94 Prozent ausgemahlen: 46 Mk.,

einschließlich aller Unkosten frei Lager des Empfängers ohne Sack; die Preise ermäßigen sich um 50 Pf. für den Doppelzentner bei Lieferung frei Mühle. Die Mehllieferungen haben nur gegen Barzahlung zu erfolgen;

2. im Kleinhandel

für Weizenmehl 58 Pf. für das Kilogramm,

für Weizenbrot (Weizenbrot) 6 Pf. für 75 Gramm,

für Schwarzbrot (Roggenbrot) 42 Pf. für das Kilogramm.

Die vorstehenden Preise gelten auch für die Abgabe von **ausländischem Mehl** und daraus hergestelltem Brot.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen über Mehl- und Brothöchstpreise im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. Januar, 31. Mai, 10. Juli und 14. Oktober 1916 aufgehoben.

Zu widerhandlungen werden nach § 6 der Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreigesetzes vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder nach §§ 58, 59 und 79 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Außerdem kann die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

Chemnitz, am 11. August 1917.

1813c K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nr. 6.

Bereitung von Schwarzbrot.

Bei der Bereitung von Schwarzbrot darf ein Zusatz von **Weizenmehl** nicht mehr verwendet werden. Schwarzbrot ist nur noch aus **ungemischtem Roggenmehl** herzustellen.

2.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.

Die Bekanntmachungen Nr. 26 und 27 des unterzeichneten Kommunalverbandes über die Bereitung von Roggenbrot vom 12. Mai und 30. Juni 1917 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 180 vom 13. Mai 1917 bzw. Nr. 178 vom 1. Juli 1917) verlieren ihre Gültigkeit.

4.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Chemnitz, am 11. August 1917.

1668a K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Aluminium.

Die Auszahlung der Gelder für abgeliefertes Aluminium erfolgt nächsten

Montag, den 20. August 1917 vorm. 11-12 Uhr Gemeindekasse Siegmars.

Die Anrechnungen sind **quittiert** an Kassenstelle vorzulegen.

Siegmars, 18. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer.

Am 15. dieses Monats war der **3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer** fällig. Derselbe ist bis **30. dieses Monats** an die hiesige Ortssteuerbehörde abzuführen.

Siegmars, 16. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

Staats- und Gemeindegrundsteuer.

Die Frist zur Bezahlung des **2. Termins Staats- und Gemeindegrundsteuer** ist abgelaufen. Rückständige wollen Zahlung nunmehr **sofort** leisten, da unversichtlich mit der zwangsweisen Beitreibung begonnen werden muß.

Siegmars, 16. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

Die freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen

(Messing, Rotguss, Tombak, Bronze)

kann **Mittwoch, den 22. August 1917 und**
Mittwoch, den 29. August 1917

nachmittags von 2-5 Uhr im Rathause erfolgen.

Es werden gezahlt für 1 kg in **Gruppe A** in **Gruppe B** in **Gruppe C**
Kupfer 5,- Mark Kupfer 5,75 Mark Kupfer 6,50 Mark
Messing 4,- „ Messing 4,75 „ Messing 5,50 „

Ablieferungen, die bis Ende August erfolgen, erhalten außer den festgesetzten Preisen einen besonderen **Zuschlag von 1 Mark für 1 kg.**

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. August 1917.

Aufforderung zur Sammlung von Sparmetallen.

In Haushaltungen geben kleine und kleinste Gegenstände aus **Sparmetallen** (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium) z. B. **alte Soldatenhüte, Bleitungeln, alte Patronenhüllen, Zinnsoldaten, ferner Gummiabfälle, wie alte Wasser- und Gasschläuche, Gummischuhe, Bälle usw.** meist völlig verloren.

Der Bevölkerung ist vielfach noch nicht bekannt, daß diese Gegenstände — zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet — zur Kriegsvorratserfüllung einen wertvollen Beitrag liefern können.

Für die Ablieferung dieser Gegenstände wird eine angemessene Entschädigung gewährt. Die Schulkinder sind vor wie nach bereit, auch kleinste Mengen entgegenzunehmen und in der Schule abzuliefern. **Die Einwohner in der Gemeinde werden aufgefordert, das Sammelwerk tatkräftig zu unterstützen.** Größere Gegenstände können auf dem Rathause (Meldezimmer) jeden Mittwoch nachmittags von 5-6 Uhr gegen Entschädigung abgegeben werden.

Viele wenige machen ein viel!

Der Gemeindevorstand und Schuldirektor zu Rabenstein, am 14. August 1917.